

Beschlussauszug aus der Öffentliche/Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates vom 08.12.2022

Top 1 Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

Beschluss:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehrr der Stadt St. Ingbert

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262) in Verbindung mit § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), hat der Stadtrat der Stadt St. Ingbert in seiner Sitzung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehrr der Stadt St. Ingbert vom 15.10.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.05.2018, wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis über Kostenersatz und Gebühren zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehrr der Stadt St. Ingbert erhält folgende Fassung:

„I. Personalkosten:

Je Einsatz-, Dienst- oder Arbeitsstunde werden erhoben für:

	€
1. eine hauptamtliche Einsatzkraft (Gerätewart in Besoldungsgruppe A 8)	58,40
2. eine hauptamtliche Einsatzkraft (Gerätewart in Entgeltgruppe E 6)	43,77
3. eine nebenamtliche Einsatzkraft	22,39
4. Brandsicherheitswache, pro Person	12,50
5. Serviceleistungen an Brandmeldeanlagen (Aufschaltung, Überprüfung, Änderung etc.), pro Person	63,60
6 Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tagesgelder und Übernachtungsgelder oder Kosten der Verpflegung anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt	

II. Sachkosten

II.1. Fahrzeuge

Je Einsatzstunde werden erhoben für:

1. Drehleiter DLA(K) 23-12	148,00
2. Rüstwagen RW	114,00
3. Löschfahrzeug LF 8/6, Löschfahrzeug LF 8	87,00
4. Großtanklöschfahrzeug GTLF 24/48, TLF 3000, TLF 4000	82,00
5. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20, Löschfahrzeug 20	80,00

6. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, Löschhilfeleistungsfahrzeug LHF 16/25	76,00
7. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	67,00
8. Gerätewagen GW-M	61,00
9. Mannschaftstransportwagen MTW, Mehrzweckfahrzeug MZF	49,00
10. Einsatzleitwagen ELW	46,00
11. Kommandowagen KdoW	41,00

II.2 Materialverbrauch

Verbrauchsmaterial wie Wasser, Pulver, Schaumbildner, Kohlensäure, Stickstoff, Sauerstoff, Ölbindemittel, Filter u. ä. wird zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.

II.3 Bescheinigungen, Gutachten

Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Mittelstadt St. Ingbert in der jeweiligen geltenden Fassung erhoben.

II.4 Ersatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Einsatzkleidung

Bei Einsätzen beschädigte oder unbrauchbar gewordene feuerwehrtechnische Geräte und Einsatzkleidung werden in Höhe der Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten in Rechnung gestellt, es sei denn, dass der Schaden oder die Unbrauchbarkeit auf unsachgemäße Bedienung oder normalen Verschleiß zurückzuführen ist.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert, TT.MM.JJJJ

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
40	0	0